

# **Beitragsordnung des Vereins Alpenstadt des Jahres e.V.**

Die Mitgliederversammlung des Vereins Alpenstadt des Jahres e.V. vom 24.11.2006 hat folgende Beitragsordnung für den Verein beschlossen:

## **§ 1 Beitragspflicht**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die in dieser Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten (§7 der Vereinssatzung).

## **§ 2 Stimmberechtigte Mitglieder**

2.1 Stimmberechtigte Mitglieder bezahlen je Geschäftsjahr einen Beitrag von 5.000 Euro.

2.2. Im Jahr vor der Übernahme des Titels „Alpenstadt des Jahres“ fällt zusätzlich zum Mitgliederbeitrag in Höhe von 5.000 Euro eine Aufnahmegebühr von 2.300 Euro an. Die Aufnahmegebühr ist abweichend von § 4.1 dieser Beitragsordnung mit Beitritt zum Verein fällig und wird durch die Geschäftsstelle des Vereins unverzüglich in Rechnung gestellt.

## **§ 3 Fördermitglieder**

Fördermitglieder entrichten einen Beitrag in Höhe von € 500,-- pro Jahr, für sie fällt keine Aufnahmegebühr an. Im Übrigen richten sich die Rechte und Pflichten der Fördermitglieder nach § 6 der Vereinssatzung.

## **§ 4 Zahlungsweise**

4.1 Die in dieser Beitragsordnung in den §§ 2 und 3 genannten Beiträge werden von der Geschäftsstelle des Vereins im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres in Rechnung gestellt und sind in einer Summe spätestens bis zum 31. März des gleichen Jahres zu bezahlen.

4.2 Endet die Mitgliedschaft eines Mitgliedes des Vereins während des Kalenderjahres, so ist dennoch der gesamte Jahresbeitrag zu entrichten. Rückerstattungen finden nicht statt.

## **§ 5 Härtefälle**

Über vollständigen oder teilweisen Erlass von Beiträgen bzw. deren Stundung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.